

Anm. 1. Retardat von dem lateinischen *retardare*, aufhalten, hemmen, arrestieren.

Anm. 2. Erwähnt findet sich das Retardatsverfahren bereits in einer Urkunde von 1216., in welcher der Abt Gottfried zu Admont in Steiermark das Recht zum Bergbau auf Eisenerz verleiht: *Si aliquis de sociis super partem suam per VII dies dare tardaverit, secundum ius antiquum et debitum VII diebus persolvat plenarie, quod debet. Etiam hoc adjicimus, quod tribus XIV diebus, id est VI septimanis quis supersederit, quod super partem suam dare neglexerit, cessit a proprietate suae partis et ipsa pars revertitur ad socios, ut colant eam, et si ipsi partem solutam noluerint colere, nobis cedat, ut ipsam colamus.* Wagner 32.

Nach den Bergordnungen des älteren Rechts war das Verfahren im Wesentlichen folgendes: Hatte ein Gewerk nicht in der bestimmten, in den verschiedenen Bergordnungen verschieden bemessenen Frist der Zubusse gezahlt, so wurde dies auf Antrag des Schichtmeisters im Gegenbuche bei denjenigen Kuxen, für welche die Zubusse rückständig geblieben war, bemerkt: die Kuxe wurden in's Retardat gesetzt. Erfolgte auch nach Ablauf einer weiteren, wiederum verschieden bestimmten Frist keine Zahlung, so waren die Kuxe im Retardat verstanden. Der säumige Gewerk wurde dann ohne Weiteres durch Verfügung der Bergbehörde seiner Kuxe verlustig erklärt, die Kuxe wurden caduciert, und zwar zu Gunsten der übrigen Gewerke, welche die Zubusse gezahlt hatten, der sogenannten gehorsamen oder verzubussten Gewerken nach Maassgabe der Antheile derselben. — Dadurch, dass der säumige Gewerk eine Abschlagszahlung auf die Zubusse leistete (sich anhängig machte), konnte er der Caducierung seiner Kuxe vorbeugen, musste aber dann den Rückstand innerhalb einer bestimmten Frist, in der Regel mit Ablauf der sechsten Woche des nächsten Quartals vollständig berichtigen. Vergl. Hake §§. 554., Karsten §. 222. Schneider §§. 315. ff.

Von den neueren deutschen Berggesetzen haben nur die Bergordnung für Lippe-Detmold vom 30. September 1857. (§. 123.) und die (inzwischen aufgehobene) Bergordnung für Nassau vom 18. Februar 1857. (§§. 60. 83.) das Retardat beibehalten. Die übrigen Berggesetze, welche die Gewerkschaft als besondere Bergbaugenossenschaft aufrecht erhalten haben, haben das Verfahren wegen Beitreibung der Zubusse in anderer Weise geregelt. Vergl. Oestr. BG. §§. 157. ff.; Pr. BG. §§. 129. ff.; Braunschw. BG. §§. 132. ff.; S. M. BG. Artt. 118. ff.; S. BG. v. 16. Juni 1868. §. 15.; Bair. BG. Artt. 118. ff.

Retardatbuch *n.* — vergl. Bergbuch, Anm.

Retardieren *tr.* — retardierte Kuxe: in's Retardat gesetzte, bisweilen aber auch bereits im Retardat verstandene Kuxe (s. Retardat): *Schles. BO. 38., 2. Br. 994. Wagner B. V. 36.* — retardierte Gewerke: Gewerke, deren Kuxe ins Retardat gesetzt oder bereits im Retardat verstanden sind: Löhneyss 251. *Die Gewerke können den ersten Zubuss-Zettel bis aufs künftige Quartal zurückgeben, wenn sie aber in dem folgenden Quartal nicht bezahlen, so werden sie zuerst retardirt und wenn sie nachher doch nicht bezahlen, so werden sie, wenn es der Schichtmeister verlangt, caducirt und haben alsdann weiter kein Recht mehr auf die Gruben.* Zückert 1., 52.

Reute *f.* — Reuthalde (s. Halde): *Von dannen Bergkleut in diese Gebirg kommen, die eisen vnd zinstein antreffen vnd geseiffet haben . . . biss herein ans Schwartzwasser vnterm Spitzberg, da man noch grosse reuten vnd steinhauffen findt.* M. 16.^a

Anm. Reute von reuten = aus der Erde reissen, völlig umgraben, roden.

Reutgabel *f.* — ein Gezäh bei der Arbeit in Seifen (s. Seife): *Reutgabel wird in Seifen gebraucht, und damit, was grob ist, ausgeworffen.* Sch. 2., 75. H. 325.^a *Die reutgabel im seiffen füren.* M. 14.^a

Reuthalde *f.* — s. Halde 1.

Revier *n.* und *f.* — 1.) ein bestimmter Distrikt eines Landes oder einer Provinz, in welchem Lagerstätten gewisser Mineralien ausschliesslich oder durch überwiegend vorkommen: Karsten Arch. f. Min. 5., 81.

Erzrevier: ein Revier, in dem Erzlagerstätten, Kohlenrevier: ein solches, in welchem Kohlenlagerstätten ausschliesslich oder überwiegend vorhanden sind: Karsten Arch. f. Min. 5., 81. Jahrb. 1., 379.^a

2.) Bergrevier (s. d. 1. und 2.): *Die Geschworne, ein jedweder auf seinem Zuge oder anvertraueter Refier [Bergrevier 1.]. Churk. BO. 2., 10. Br. 550. Stöllen, so*